

Geschäftsreglement der Disziplinarkommission Eidgenössischer Hornusser-Verband

Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich
der Sitzung des Zentralvorstandes
vom 06.02.2004 in Ersigen

ZENTRALVORSTAND EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Vizepräsident

Martin Liechti

Pius Glutz

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

- Einleitung **Art. 1**
Die Disziplinarkommission ist eine ständige Kommission des Eidg. Hornusserverbandes.
Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.
- Konstituierung **Art. 2**
Die Disziplinarkommission ernennt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär/Kassier.
- Einberufung **Art. 3**
Die Disziplinarkommission wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern einberufen.
- Unterschrift **Art. 4**
Entscheide der Disziplinarkommission müssen rechtsgültig vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet werden.
Entscheide der Disziplinarkommission werden entweder anlässlich einer Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg gefällt.
- Beschlussfähigkeit **Art. 5**
Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmgleichheit ist sie nur bei Anwesenheit des Präsidenten beschlussfähig. In diesem Fall hat der Präsident den Stichentscheid.
Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
- Alleinentscheid **Art. 6**
Ist die Disziplinar massnahme eine Ordnungsbusse, Verweis oder Busse, kann der Präsident den Entscheid selbständig fällen. Er orientiert die Mitglieder über den ergangenen Entscheid.
- Ausstand **Art. 7**
Mitglieder welche befangen sind oder bei denen der Verdacht auf Befangenheit besteht, treten insbesondere in den Ausstand:
In eigener Sache,
bei Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie bis und mit dem 2. Grad in der Seitenlinie,
bei Teilnahme am Fall in einer vorgehenden Instanz als Zeuge, Experte, usw.
- Pflichten **Art. 8**
Jedes beschlussfassende Mitglied hat alle Unterlagen über den zu beurteilenden Sachverhalt zu kennen.
Die Würdigung des Sachverhaltes erfolgt nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

- Aufträge** **Art. 9**
Die Disziplinarkommission kann notwendige Untersuchungen durch ihre Mitglieder oder durch beauftragte Dritte durchführen lassen.
Sie setzt die Entschädigung für die mit der Untersuchung beauftragten Dritten oder Mitglieder fest.
- Geheimhaltung** **Art. 10**
Die Sitzungen der Disziplinarkommission sind nicht öffentlich.
Die Mitglieder verpflichten sich zu Stillschweigen bis zur Veröffentlichung des Entscheides.
Die allenfalls mit der Untersuchung beauftragten Dritten können für die Behandlung des Falles zur entsprechenden Sitzung beigezogen werden.
- Presse** **Art. 11**
Die allfällige Presseorientierung eines Entscheides erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form und wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten veranlasst.
- Archivierung** **Art 12**
Sämtliche Unterlagen der Disziplinarkommission sowie der zu behandelnden Fälle sind mindestens zehn Jahre in geeigneter Form zu archivieren.
- Inkrafttreten** **Art. 13**
Dieses Regelement wurde am 06.02.2004 durch den Zentralvorstand EHV angenommen und tritt sofort in Kraft.

Ersigen, 06. Februar 2004

Zentralvorstand Eidgenössischer Hornusser - Verband EHV

Zentralpräsident Vizepräsident

Martin Liechti *Pius Glutz*